Satzung

der Studierendenschaft der Hochschule für Gesundheit

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Präsidentin der Hochschule für Gesundheit in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Studierendenparlaments gem. § 2 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule für Gesundheitsberufe (Gesundheitsfachhochschulerrichtungsgesetz) vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) unter Berücksichtigung des Beschlusses der Vollversammlung der Studierenden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 3 Selbstverwaltung
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Mehrheitsstufen
- § 7 Veröffentlichung von Beschlüssen

II. Organisation der Studierendenschaft

1. Studierendenparlament

- § 8 Aufgaben
- § 9 Zusammensetzung und Wahl
- § 10 Amtszeit
- § 11 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern
- § 12 Stellung der Mitglieder
- § 13 Präsidium
- § 14 Sitzungsperiode
- § 15 Beschlussfähigkeit
- § 16 Beschlüsse und Wahlen
- § 17 Ausschüsse
- § 18 Auflösung des Studierendenparlaments

2. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

- § 19 Aufgaben
- § 20 Zusammensetzung und Wahl
- § 21 Vorstand
- § 22 Referentinnen und Referenten
- § 23 Sitzungen

3. Urabstimmung und Vollversammlung

- § 24 Urabstimmung
- § 25 Vollversammlung
- 4. Autonome Referate
- § 26 Autonome Referate

III. Fachschaftsrahmenordnung

- § 27 Fachschaften
- § 28 Organe
- § 29 Beschlussfassung
- § 30 Fachschaftsvollversammlung (FVV)
- § 31 Fachschaftsrat (FSR)
- § 32 Aufgaben des Fachschaftsrates
- § 33 Haushalts- und Kassenverwaltung
- § 34 Interessenvertretung der Fachschaft
- § 35 Autonome Fachschaftskonferenz

IV. Haushalts- und Wirtschaftsführung

- § 36 Grundsätze
- § 37 Semesterbeiträge
- § 38 Haushaltsjahr
- § 39 Haushaltsplan

- § 40 Verfahren
- § 41 Kassenführung
- § 42 Rechnungslegung § 43 Kassen- und Jahresabschlussprüfung § 44 Haftung, Entlastung § 45 Finanzordnung

V. Schlussbestimmungen

- § 46 Ergänzungsordnungen § 47 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule für Gesundheit ist die Gemeinschaft der eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule für Gesundheit.
- (3) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.
- (4) Sie hat das Recht, mit Studierendenschaften anderer Hochschulen oder Parteien zusammenzuarbeiten. Dachverbänden darf auch beigetreten werden.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:

- 1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
- 2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu vertreten;
- 3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
- 4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
- 5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind die besonderen Belange der Studierenden mit Kindern und der behinderten Studierenden zu berücksichtigen;
- 6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
- 7. den Studierendensport zu fördern;
- 8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

§ 3 Selbstverwaltung

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten durch demokratisch gewählte Organe, durch Urabstimmung und durch die Vollversammlung der Studierenden.
- (2) Die Organe der Studierendenschaft bilden zur Unterstützung ihrer Arbeit die in dieser Satzung vorgesehenen Gremien. Im Bedarfsfall können sie weitere Gremien bilden.
- (3) Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung. Dies gilt auch für die sonstigen Gremien mit Ausnahme der Ausschüsse.

§ 4 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Gremien, die Urabstimmung und die Vollversammlung der Studierendenschaft sind grundsätzlich öffentlich, soweit diese Satzung und die jeweiligen Geschäftsordnungen keine Ausnahmen vorsehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft soll sich unabhängig von der Übernahme eines Amtes im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Interessen der Studierendenschaft einsetzen.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, sich zur Wahl zu stellen, zu wählen und Anfragen und Anträge an die Organe der Studierendenschaft zu richten.
- (3) Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung bevorzugt oder benachteiligt werden.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.

§ 6 Mehrheitsstufen

- (1) Für Beschlüsse auf der Grundlage dieser Satzung bestehen folgende Mehrheitsstufen:
- 1. einfache Mehrheit, die gegeben ist, falls die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt und nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind;
- 2. absolute Mehrheit, die gegeben ist mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder eines Gremiums;
- 3. Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder eines Gremiums.
- (2) Die Organe der Studierendenschaft fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt.
- (3) Die übrigen Gremien fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Organe, der Urabstimmung und der Vollversammlung der Studierenden werden zentral auf der Webseite der Hochschule für Gesundheit veröffentlicht.

II. Organisation der Studierendenschaft

1. Studierendenparlament

§ 8 Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es bringt den Willen der Studierendenschaft zum Ausdruck.
- (2) Es hat folgende Aufgaben:
- 1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
- 2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
- 3. die Satzung der Studierendenschaft und deren Ergänzungsordnungen zu beschließen;
- 4. den Haushaltsplan festzustellen und seine Ausführung zu kontrollieren:
- 5. die Mitglieder des AStA gemäß § 20 zu wählen;
- 6. über die Entlastung der Mitglieder des AStA zu entscheiden;
- 7. die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlamentes zu wählen:
- 8. die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft in sonstigen, den Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührenden Einrichtungen und Organe, insbesondere denen der Hochschule für Gesundheit und des Akademischen Förderungswerks Bochum zu wählen oder zu nominieren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen;
- 9. schriftliche Anfragen und Anträge von Mitgliedern der Studierendenschaft zu bearbeiten.
- (3) Das Studierendenparlament soll bei seinen Entscheidungen die Beschlüsse der anderen Organe und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften berücksichtigen.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Mitgliedern der Studierendenschaft gewählt.
- (2) Das Studierendenparlament hat 30 Mitglieder.
- (3) Das Nähere zu der Wahl regelt die Wahlordnung.

§ 10 Amtszeit

- (1) Das Studierendenparlament wird auf ein Jahr gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neuen Studierendenparlaments. Die Neuwahl findet frühestens elf, spätestens dreizehn Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle der Auflösung des Studierendenparlaments findet die Neuwahl in der sechsten Vorlesungswoche nach der Auflösung statt.
- (2) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 11 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Studierendenparlament vor Ende der Wahlperiode aus
- 1. durch Niederlegung des Mandats;
- 2. durch Exmatrikulation;
- 3. durch Tod;
- 4. bei Abwahl des Organs und Auflösung des Organs.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 richtet sich die Wiederbesetzung des frei gewordenen Sitzes nach §§ 26 und 27 der Wahlordnung.

§ 12 Stellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind Vertreter der gesamten Studierendenschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie sind insbesondere zu der Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlaments verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann Einsicht insbesondere in folgende Unterlagen des AStA verlangen:
- 1. Protokolle, Beschlüsse und Beschlussvorlagen des AStA sowie zu deren Verständnis erforderliche Unterlagen;
- 2. Finanzunterlagen;
- 3. Schriftverkehr.

Der AStA hat das Verlangen binnen sieben Tagen zu erfüllen, indem die Unterlagen der oder dem Einsichtbegehrenden in den Räumen des AStA vorgelegt werden. Die Einsichtnahme in Personalangelegenheiten bedarf der Zustimmung der betroffenen Person. Unterlagen, deren Vertraulichkeit zum Schutze Dritter erforderlich ist, dürfen nur mit der Verpflichtung zur Verschwiegenheit eingesehen werden.

§ 13 Präsidium

- (1) Das Studierendenparlament wird von einem Präsidium geleitet.
- (2) Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Studierendenparlament aus seiner Mitte einzeln und in geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Für die Wahl der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ist die absolute Mehrheit der Mitglieder, für die Wahl der Schriftführerinnen oder der Schriftführer ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (3) Die Mitglieder scheiden vorzeitig aus dem Präsidium aus
- 1. mit dem Ausscheiden aus dem Studierendenparlament;
- 2. durch Rücktritt von ihrem Amt. Dieser wird wirksam mit Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers;
- 3. durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß Nr. 2.
- (4) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlamentes verantwortlich.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 14 Sitzungsperiode

- (1) Das Studierendenparlament tagt grundsätzlich während der Vorlesungszeit. Sitzungen außerhalb der Vorlesungszeit sind möglich. Es tagt nicht in den Weihnachtsferien.
- (2) Das Studierendenparlament beschließt die Termine seiner Sitzungen, die mindestens dreimal im Semester stattfinden müssen.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft das Studierendenparlament mindestens dreimal im Semester ein. Es beruft es ferner unverzüglich ein, wenn
- -1/5 der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments;
- -der Allgemeine Studierendenausschuss;
- -ein Zehntel der Mitglieder der Studierendenschaft;
- -die studentischen Senatsmitglieder der Hochschule für Gesundheit;
- -die Autonome Fachschaftskonferenz;
- -eine Fachschaft oder;
- -ein autonomes Referat

es unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen.

Die Beschlussfähigkeit ist in dieser außerordentlichen Sitzung an eine mindestens vierzehntägige Ladungsfrist sowie an die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments gebunden; dies gilt auch für den Fall einer Vertagung.

§ 15 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Organe der Studierendenschaft müssen ihre Beschlussfähigkeit bei allen Sitzungen feststellen. Die Beschlussfähigkeit wird überprüft
- 1. zu Beginn jeder Sitzung des Studierendenparlaments;
- 2. vor Wahlen und Abstimmungen auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments.
- (3) Ist das Studierendenparlament nicht beschlussfähig oder verliert es seine Beschlussfähigkeit vor Erledigung der Tagesordnung, so ist die darauf folgende außerordentliche Sitzung auch dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 16 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (2) Beschlüsse über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Satzung der Studierendenschaft bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments. Im Übrigen ist für Beschlüsse und Wahlen die einfache Mehrheit erforderlich, soweit das Hochschulgesetz, diese Satzung und ihre Ergänzungsordnungen nichts anderes bestimmen.
- (3) Beschlüsse des Studierendenparlaments sind in Form eines Verlaufsprotokolls niederzulegen.
- (4) Beschlüsse des Studierendenparlaments werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 17 Ausschüsse

(1) Das Studierendenparlament bildet als ständige Ausschüsse einen Haushalts- und einen Satzungsausschuss. Dem Haushaltsausschuss obliegen die Kassen- und Belegprüfung und die Prüfung des Rechnungsergebnisses. Der Satzungsausschuss soll zu allen Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft bzw. deren Änderungen Stellung beziehen.

- (2) Neben den Ausschüssen des Absatzes 1 kann das Studierendenparlament zur Wahrnehmung seiner Aufgaben besondere und Untersuchungsausschüsse einsetzen.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern des Studierendenparlaments.
- (4) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beginnt soweit nichts anderes bestimmt ist mit ihrer Wahl und endet mit der Wahlperiode des Studierendenparlaments. Sie endet vorzeitig
- 1. durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers;
- 2. durch Rücktritt;
- 3. durch Abwesenheit bei drei aufeinander folgenden, ordentlichen Ausschusssitzungen;
- 4. durch Exmatrikulation;
- 5. durch Tod.

In den Fällen der Nummern 2 bis 5 ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

- (5) Die Ausschussprotokolle sind der oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlamentes zuzuleiten.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 18 Auflösung des Studierendenparlaments

Die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments muss das Studierendenparlament auflösen, wenn die Auflösung mit der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird.

2. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 19 Aufgaben

- (1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist ihm dafür rechenschaftspflichtig. Der AStA hat auf jeder Studierendenparlamentssitzung einen Bericht über seine Tätigkeit abzugeben.
- (2) Der AStA führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien des Studierendenparlaments die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.
- (3) Schriftliche Anfragen von Mitgliedern der Studierendenschaft werden vom AStA unverzüglich bearbeitet.

§ 20 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Die Mitglieder des AStA sind:
- 1. der Vorstand;
- 2. bis zu drei weitere Referentinnen und Referenten.

Bei der Zusammensetzung soll auf eine Wahrung der Geschlechterparität geachtet werden.

- (2) Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter können dem AStA nicht angehören. Das Gleiche gilt für die Mitglieder des Haushaltsausschusses des Studierendenparlaments.
- (3) Das Studierendenparlament wählt auf seiner konstituierenden Sitzung den Vorstand des AStA. Sodann wählt das Studierendenparlament auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des AStA einzeln die Referentinnen und/oder Referenten des AStA.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des AStA beginnt mit ihrer Wahl durch das Studierendenparlament. Sie endet
- 1. mit der Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers;
- 2. mit der Neuwahl der oder des Vorsitzenden;
- 3. durch Rücktritt;
- 4. durch Abwahl durch das Studierendenparlament;
- 5. durch Exmatrikulation;
- 6. durch Tod.

Das Studierendenparlament hat die Neuwahl von Mitgliedern des AStA in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. In den Fällen der Nummern 2 und 3 sind die Mitglieder des AStA verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter zu führen (kommissarische Amtsführung).

§ 21 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung und Vertretung der Studierendenschaft und die damit verbundenen Aufgaben zuständig. Diese Aufgaben sind insbesondere:
- 1. die Vertretung der Studierendenschaft vor Gericht und außergerichtlich;
- 2. die Ausführung der Beschlüsse des Studierendenparlaments und der Urabstimmung;
- 3. die Koordinierung der studentischen Gremienarbeit;

- 4. die Regelung der Zuständigkeit der Referentinnen und Referenten.
- (2) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern sowie der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten.
- (3) Die oder der Vorsitzende vertritt den AStA. Die oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine oder ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter abschließt.
- (4) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben. In diesem Rahmen nimmt sie bzw. er ihre bzw. seine Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Grundlagen hierfür sind die einschlägigen Bestimmungen des HG, der HWVO NRW sowie diese Satzung.

§ 22 Referentinnen und Referenten

- (1) Die Referentinnen und Referenten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr.
- (2) Innerhalb der Richtlinien des Vorstands führen die Referentinnen und Referenten ihre Geschäfte selbständig und rechenschaftspflichtig gegenüber dem Studierendenparlament aus.

§ 23 Sitzungen

- (1) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses obliegt der bzw. dem Vorsitzenden.
- (2) Der AStA tagt öffentlich. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung des AStA.

3. Urabstimmung und Vollversammlung

§ 24 Urabstimmung

- (1) Das Studierendenparlament hat auf Antrag von mindestens 10 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft eine schriftliche Urabstimmung in folgenden Angelegenheiten durchzuführen:
- 1. Beschluss über Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft;
- 2. Beschluss über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft;
- 3. Beschluss über die Satzung der Studierendenschaft und deren Ergänzungsordnungen. Der Antrag auf Urabstimmung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Studierendenparlaments zu stellen. Die Urabstimmung hat frühestens 20 Tage, spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags zu beginnen.
- (2) In einer Urabstimmung ist ein Antrag mit Mehrheit angenommen, wenn mindestens 30 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben. Das Studierendenparlament und der AStA sind an Beschlüsse nach Satz 1 gebunden.
- (3) Verfahren und Dauer der Urabstimmung regelt die Geschäftsordnung über die Urabstimmung, die vom Studierendenparlament erarbeitet und beschlossen wird.

§ 25 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung dient der Koordination, Information, Diskussion und Abstimmung unter den Studierenden. Sie beschließt in besonderen Angelegenheiten der Studierendenschaft und gibt dem Studierendenparlament und dem AStA-Vorstand Empfehlungen. Einzelne oder sämtliche Tagesordnungspunkte einer Vollversammlung können mit einer Urabstimmung nach § 24 gekoppelt sein.
- (2) Die Vollversammlung ist spätestens drei Tage vor der Durchführung in der Hochschule für Gesundheit durch Aushang öffentlich bekannt zu machen. Sie ist zeitlich nicht beschränkt.
- (3) Bei der Veröffentlichung sind die Tagesordnung und die Gründe für die Einberufung anzugeben.
- (4) Die Vollversammlung wird durch die oder den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses einberufen
- 1. auf schriftlichen Antrag von zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft;
- 2. auf Antrag eines Fachschaftsrates;
- 3. auf Beschluss des Studierendenparlamentes;
- 4. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (5) Die Vollversammlung wird von dem Vorsitz des Organs eröffnet, das sie einberufen hat. Die Vollversammlung wählt sich eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter ist verpflichtet, die Vollversammlung der Studierenden neutral zu leiten. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter bestimmt eine

Protokollführerin oder einen Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer fertigt über die Studierendenvollversammlung ein Ergebnisprotokoll an, das Folgendes enthalten muss:

- 1. Tag, Ort und Zeit der Vollversammlung;
- 2. Namentliche Aufführung der Protokollführung;
- 3. Tagesordnung;
- 4. Beschlüsse:
- 5. Anwesenheitsliste im Anhang des Protokolls.

Das angefertigte Protokoll wird dem Studierendenparlament zu seiner der Vollversammlung folgenden Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt. Es ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

- (6) Vollversammlungen sind hochschulöffentlich. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Studierenden die nicht-studentische Hochschulöffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag wird zu Beginn der Vollversammlung begründet, beraten und entschieden. In nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Hochschulöffentlichkeit bekannt zu geben.
- (7) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 10 vom Hundert der Studierenden anwesend sind.
- (8) In der Studierendenvollversammlung ist der Abstimmungs- oder Beratungsgegenstand von dem Vorsitz des jeweiligen Organs, das die Einberufung beschlossen hat bzw. dem Vorsitz der Gruppe der Studierenden, die eine Einberufung beantragt haben, vorzustellen. Hiernach soll die Möglichkeit bestehen, den Abstimmungs- oder Beratungsgegenstand durch die Studierendenvollversammlung diskutieren zu lassen.
- (9) Nach der Diskussion ist durch die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter eine offene Abstimmung durchzuführen. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Ist die Abstimmung nicht eindeutig, wird diese mittels Stimmkarten wiederholt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Das protokollierte Abstimmungsergebnis wird abhängig von seinem Gegenstand von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter an den Allgemeinen Studierendenausschuss oder das Studierendenparlament zur Ausführung oder zur Entscheidungsfindung weitergeleitet.
- (11) Für den weiteren Sitzungsablauf gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.

4. Autonome Referate

§ 26 Autonome Referate

- (1) Das Studierendenparlament kann für diskriminierungsgefährdete Minderheiten (z.B. Ausländerinnen und Ausländer, chronisch Erkrankte, Homosexuelle) als Interessenvertretung der jeweiligen Gruppe autonome Referate einrichten. Die Autonomen Referate beraten den AStA und das Studierendenparlament.
- (2) Die Autonomen Referate werden von den jeweiligen Gruppen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in einer Vollversammlung gem. § 25 gewählt. Die jeweilige Vollversammlung ist vom Studierendenparlament einzuberufen.
- (3) Jedem Autonomen Referat sind im Haushalt der Studierendenschaft die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet jedes Autonome Referat in eigener Verantwortung. Der Allgemeine Studierendenausschuss darf Auszahlungen nur aus Rechtsgründen verweigern. Die Autonomen Referate beachten bei der Haushaltsführung die Grundsätze der HWVO NRW, insbesondere die der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit. Sie legen jeweils einmal im Haushaltsjahr sämtliche Unterlagen über ihre Einnahmen und Ausgaben dem Studierendenparlament zur Kassenprüfung vor. Näheres regelt § 43.
- (4) Die Autonomen Referate geben sich jeweils eine Satzung, die von der jeweiligen Vollversammlung zu beschließen ist. In der Satzung werden insbesondere die Größe, die Amtszeit, das Wahlverfahren, die Aufgaben und das Verfahren der Einberufung und der Beschlussfassung näher bestimmt. Die Satzung erhalten das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss zur Kenntnisnahme.

III. Fachschaftsrahmenordnung

§ 27 Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.
- (2) Die Fachschaften im Sinne dieser Satzung werden von den Studierenden der einzelnen Departments gebildet.

§ 28 Organe

- (1) Die Fachschaften handeln durch ihre Organe.
- (2) Organe der Fachschaften sind:
- 1. die Fachschaftsvollversammlung (FVV);
- 2. der Fachschaftsrat (FSR).

§ 29 Beschlussfassung

Die Organe der Fachschaften fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit, sofern die Fachschaftordnung nichts anderes regelt.

§ 30 Fachschaftsvollversammlung (FVV)

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist eine Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, welche die Mitglieder der Fachschaft betreffen.
- (3) Eine Fachschaftsvollversammlung muss auf schriftliches Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Fachschaft unter Angabe der Abstimmungsfrage durchgeführt werden.
- (4) In diesen Fällen ist die Fachschaftsvollversammlung vom Fachschaftsrat durchzuführen.
- (5) Ein Beschluss der Fachschaftsvollversammlung ist für den Fachschaftsrat nur dann bindend, wenn mindestens 60 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder wenn sich an der im Anschluss an die Fachschaftsvollversammlung durchgeführten schriftlichen Abstimmung mindestens 80 Prozent der Mitglieder der Fachschaft beteiligen. Die Dauer der schriftlichen Abstimmung beträgt maximal sieben Vorlesungstage.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung wird frühestens 10, spätestens 20 Tage nach Eingabe des Antrages auf Durchführung einer Fachschaftsvollversammlung durchgeführt.
- (7) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen und von der bzw. dem Vorsitzenden des Fachschaftsrates eröffnet. Die Fachschaftsvollversammlung wählt sich eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter.
- (8) Das Nähere regeln die jeweiligen Fachschaftsordnungen.

§ 31 Fachschaftsrat (FSR)

- (1) Der Fachschaftsrat ist das geschäftsführende Organ der Fachschaft. Er nimmt deren Aufgaben wahr und führt die Beschlüsse der Fachschaftvollversammlung aus.
- (2) Der Fachschaftsrat wird nach den Grundsätzen dieser Satzung von der Fachschaft aus deren Mitte gewählt. Im Rahmen der Wahlvorbereitungen soll auf eine spätere Repräsentation jedes Studiengangs im Fachschaftsrat hingewirkt werden. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Der Fachschaftsrat besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter und vier weiteren Mitgliedern.
- (4) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Fachschaftsrates mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Fachschaftsrates (FSR) hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie bzw. er das Präsidium zu unterrichten.
- (6) Die Kassenverwalterin bzw. der Kassenverwalter ist für die Haushaltsführung der Fachschaft im Rahmen des Gesamthaushaltes gemäß § 33 verantwortlich und wird aus der Mitte des Fachschaftrates mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (7) Ein gewähltes Mitglied ist Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher und wird aus der Mitte des Fachschaftsrates mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (8) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beträgt in der Regel ein Jahr.
- (9) Die Wahlen zu den Fachschaftsräten finden in der Regel gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenparlament statt und werden von der von dem Studierendenparlament dafür bestimmten Wahlleitung organisiert. Das Nähere regeln die Wahlordnung und die jeweiligen Fachschaftsordnungen.
- (10) Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat endet vor Ablauf der regulären Amtszeit
- 1. durch Niederlegung des Mandats;
- 2. durch Exmatrikulation;
- 3. durch Tod;
- 4. bei Abwahl und Auflösung des Organs.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 richtet sich die Wiederbesetzung des frei gewordenen Sitzes nach §§ 26 und 27 der Wahlordnung.

§ 32 Aufgaben des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft in den die Fachschaft betreffenden Belangen.
- (2) Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

§ 33 Haushalts- und Kassenverwaltung des Fachschaftsrates

- (1) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter des Fachschaftsrates (Hauptverantwortliche/r) bewirtschaftet die der Fachschaft zugewiesenen Haushaltsmittel.
- (2) Die Bewirtschaftung der Selbstbewirtschaftungsmittel erfolgt nach den Grundsätzen der HWVO NRW.
- (3) Folgender Gruppierungsplan zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaftsräte an der Hochschule für Gesundheit ist zu berücksichtigen:
- 1. auf der Einnahmenseite:
- a) zugewiesene Selbstbewirtschaftungsmittel;
- b) Allgemeine und Verwaltungseinnahmen;
- c) Einnahmen aus der Wahrnehmung der Belange der Studierendenschaft:
- d) Einnahmen aus Vermögen und wirtschaftlicher Tätigkeiten;
- 2. auf der Ausgabenseite:
- a) Personalausgaben;
- b) sachliche Verwaltungsausgaben:
- c) Zuschüsse an Stellen außerhalb der Fachschaft;
- d) Ausgaben im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten.

§ 34 Interessenvertretung der Fachschaften

- (1) Die Fachschaftssprecherinnen oder Fachschaftssprecher der Fachschaft eines Departments bilden die Interessenvertretung der Fachschaft.
- (2) Ihre grundsätzliche Aufgabe ist der Informationsaustausch mit den Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprechern der Fachschaft der anderen Departments, der Dekanin oder dem Dekan des Departments und den Studierendenvertretern in den Gremien.

§ 35 Autonome Fachschaftskonferenz

- (1) Die Fachschaften entsenden durch die Fachschaftsräte mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter per Abordnung zur Fachschaftskonferenz (FSK). Gleiches gilt für das Präsidium des Studierendenparlaments und den AStA.
- (2) Die Autonome Fachschaftskonferenz (FSK) dient der Koordination, Information und Meinungsbildung unter den Fachschaften. Sie soll mindestens zweimal im Semester einberufen werden.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Allgemeinen Studierendenausschuss oder einen Fachschaftsrat.
- (4) Je Fachschaftsrat ist ein Mitglied stimmberechtigt. Die weiteren Fachschaftsratsmitglieder sind mit beratender Stimme an der FSK zu beteiligen.
- (5) Die FSK kann in ihrer Gesamtheit Anträge an das Studierendenparlament stellen.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Fachschaftskonferenz.

IV. Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 36 Grundsätze

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.
- (3) Bei den von den Mitgliedern der Studierendenschaft erhobenen Beiträgen handelt es sich um öffentliche Mittel, die sparsam und wirtschaftlich zu verwalten sind.

§ 37 Semesterbeiträge

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Die vom Studierendenparlament zu beschließende Beitragsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages enthalten. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.

§ 38 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 39 Haushaltsplan

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Ausgaben und Einnahmen haben sich für das Haushaltsjahr auszugleichen. Änderungen und Ergänzungen des Haushaltsplanes dürfen vom Studierendenparlament nur durch einen Nachtrag zum Haushalt beschlossen werden.
- (2) Die Zuführung zu Rücklagen und die Entnahme aus Rücklagen sind im Haushalt zu veranschlagen.
- (3) Zuweisungen für die Fachschaften werden als Selbstbewirtschaftungsmittel veranschlagt.
- (4) Bis zur Verabschiedung des Haushaltsplanes werden die Geschäfte nach dem Plan des Vorjahres weitergeführt. Dabei darf in jedem Monat höchstens ein Zwölftel dessen ausgegeben werden, was im Vorjahr für den entsprechenden Titel veranschlagt wurde.
- (5) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind auf den Webseiten der Studierendenschaft spätestens 30 Tage nach Beschluss durch das Studierendenparlament bekannt zu machen.

§ 40 Verfahren

- (1) Der Haushaltsplan wird vom AStA aufgestellt und vom Studierendenparlament unter vorheriger Stellungnahme des Haushaltausschusses festgestellt.
- (2) Der Haushaltsplan ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss vorzulegen. Der Haushaltsausschuss legt seine Stellungnahme dem Studierendenparlament vor. Sondervoten einzelner Mitglieder sind möglich.
- (3) Der festgestellte Haushaltsplan sowie die Stellungnahme des Haushaltsausschusses zuzüglich etwaiger Sondervoten werden innerhalb von zwei Wochen dem Präsidium der Hochschule für Gesundheit zur Kenntnisnahme zugeleitet.
- (4) Der festgestellte Haushaltsplan ist unverzüglich durch den AStA zu veröffentlichen, frühestens jedoch nach der Vorlage beim Präsidium.
- (5) Der Haushaltsplan tritt in Kraft am Tage nach seiner Veröffentlichung, frühestens jedoch am ersten Tag des Haushaltsjahres, für das er gilt.
- (6) Nachtragshaushalte sind dem Haushaltsausschuss zwei Wochen vor der ersten Beratung im Studierendenparlament vorzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 41 Kassenführung

- (1) Der AStA bestellt eine Kassenverwalterin oder einen Kassenverwalter sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Mit der Aufgabe der Kassenverwaltung können auch Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses betraut werden. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent darf nicht zugleich Kassenverwalterin oder Kassenverwalter sein.
- (2) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter wickelt den Zahlungsverkehr nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes NRW (HWVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung ab. Sie oder er hat der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten unverzüglich nach Ablauf jedes Monats eine nach dem Haushaltsplan gegliederte Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- (3) Zahlungen dürfen grundsätzlich nur von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter und nur aufgrund schriftlicher Anordnung (Kassenanordnung) der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten angenommen oder geleistet werden. Einzahlungen, die durch die Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln (Bargeld, Schecks) entrichtet werden, sind auch dann anzunehmen, wenn eine schriftliche Anordnung nicht vorliegt. Satz 2 gilt auch für überwiesene Beträge. In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist eine Kassenordnung durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten nachträglich einzuholen.
- (4) Die eine Einnahme oder eine Ausgabe begründenden Teile einer Kassenanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten. Sie kann durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses einzelnen anderen Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich schriftlich übertragen werden. Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit ist ein anderes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beauftragen; die oder der Beauftragte darf nicht zugleich Kassenverwalterin oder Kassenverwalter sein (sog. "Vier-Augen-Prinzip").

§ 42 Rechnungslegung

(1) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter stellt innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres das Rechnungsergebnis auf. Näheres hierzu regelt die Finanzordnung und die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes NRW (HWVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung von Mitgliedern des AStA dem Haushaltsausschuss vorzulegen.

(3) Das Rechnungsergebnis ist mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des AStA hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 43 Kassen- und Jahresabschlussprüfung

Für die Kassen- und Jahresabschlussprüfung gelten die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 44 Haftung, Entlastung

- (1) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Studierendenschaft bzw. der Fachschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (2) Forderungen der Studierendenschaft sind unter Ausschöpfung aller angemessenen rechtlichen Möglichkeiten beizutreiben.
- (3) Mit dem Beschluss über die Entlastung eines Mitgliedes des AStA stellt das Studierendenparlament die ordnungsgemäße Vollziehung des Haushaltes im Rahmen des jeweiligen Geschäftsbereichs fest. Der Beschlussfassung geht eine sorgfältige Kassenprüfung voraus. Die Entlastung stellt in der Regel eine Haftungsfreistellung dar; dies gilt nicht bei strafbaren Handlungen.

§ 45 Finanzordnung

Das Studierendenparlament beschließt eine Finanzordnung, die die Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Nachprüfung durch das Studierendenparlament regelt.

V. Schlussbestimmungen

§ 46 Ergänzungsordnungen

Zur Ergänzung dieser Satzung beschließt das Studierendenparlament folgende Ordnungen:

- -Wahlordnung;
- -Finanzordnung;
- -Beitragsordnung.

Die Beitragsordnung ist mit der absoluten Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments zu beschließen. Die übrigen Ordnungen werden mit den Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen.

§ 47 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit veröffentlicht.
- (2) Ausgefertigt durch die Präsidentin der Hochschule für Gesundheit unter Berücksichtigung des Beschlusses der Vollversammlung der Studierenden vom 25.10.2011.

Bochum, den 25.10.2011

Der Leiter

der Vollversammlung der Studierenden der Hochschule für Gesundheit

Herr Daniel Schütze

Bochum, den 25.10.2011

Die Präsidentin der

Hochschule für Gesundheit Prof. Dr. iur. Anne Friedrichs

<u>Anlage:</u> Übergangsregelungen zur Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Gesundheit Bochum vom 25.10.2011

Frideils

Anlage: Übergangsregelungen zur Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Gesundheit Bochum vom 25.10.2011

- § 9 Abs. 2

Diese Bestimmung tritt erst mit Erreichen einer Anzahl von mehr als 1000 eingeschriebenen Studierenden an der Hochschule für Gesundheit in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt für die Anzahl der im Studierendenparlament zu besetzenden Sitze folgende Staffelung:

-bis zu 500 eingeschriebene Studierende:

15 Sitze

-zwischen 500 und 1000 eingeschriebenen Studierenden:

20 Sitze

- § 10 Abs. 1

Diese Bestimmung gilt mit der Maßgabe, dass sich die Amtszeit des Studierendenparlaments verlängern oder verkürzen kann, um erstmalig nach § 8 Abs. 1 S. 2 der Wahlordnung der Studierendenschaft verbundene Wahlen mit der Verwaltung der Hochschule für Gesundheit zu ermöglichen. Das Nähere ergibt sich aus den Übergangsregelungen zu § 8 Abs. 1 S. 2 der Wahlordnung der Studierendenschaft.

- § 26

Diese Bestimmung tritt erst nach Ablauf der zweiten regulären Amtszeit des Studierendenparlaments in Kraft, es sei denn, dass mindestens drei Mitglieder der jeweiligen durch das Referat repräsentierten Gruppe einen schriftlichen Antrag an die oder den Vorsitzenden des Studierendeparlaments auf Einberufung einer Vollversammlung zur Wahl des jeweiligen Referats stellen.

- §§ 27-35

Diese Bestimmungen werden erst mit der Aufnahme des Studiums der dritten Kohorte zum 1.9.2012 mit folgender Maßgabe in Kraft treten:

§ 31 Abs. 3: Diese Bestimmung tritt erst mit Erreichen einer Anzahl von mehr als 1000 eingeschriebenen Studierenden an der Hochschule für Gesundheit in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt für die Stärke des Fachschaftsrats folgende Staffelung:

-bis zu 500 eingeschriebene Studierende:

5 Mitglieder

-zwischen 500 und 1000 eingeschriebenen Studierenden:

6 Mitalieder

- § 31 Abs. 8: Diese Bestimmung gilt mit der Maßgabe, dass sich die Amtszeit des Fachschaftsrates einmalig verkürzen kann, um nach § 8 Abs. 1 S. 2 der Wahlordnung der Studierendenschaft verbundene Wahlen mit der Verwaltung der Hochschule für Gesundheit zu ermöglichen. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- § 35: Diese Bestimmung tritt nach der erstmaligen Wahl zu der Fachschaft eines zweiten Departments an der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Bochum, den 25.10.2011

John

Der Leiter der

Vollversammlung der Studierenden der Hochschule für Gesundheit

Herr Daniel Schütze

Bochum, den 25.10.2011

Die Präsidentin der

Hochschule für Gesundheit Prof. Dr. iur. Anne Friedrichs

Fridaids